

Betriebssatzung 2011

Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft Wesermarsch

Aufgrund der §§ 7 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb

1. Die Abfallwirtschaft des Landkreises Wesermarsch wird als organi-

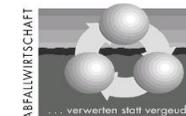
Betriebssatzung 1996

Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft Wesermarsch

Aufgrund der §§ 7 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.94 (Nds. GVBl. S.467), § 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), berichtigt am 11.01.1990 (Nds. GVBl. S. 30), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 24.06.1996 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb

1. Die Abfallwirtschaft des Landkreises Wesermarsch wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Ei-



satorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Wesermarsch geführt.

2. Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Sammlung, der Transport, die Sortierung, die Behandlung und die Verwertung von Abfällen zur Beseitigung und von Abfällen zur Verwertung und die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch auf der Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
2. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden und ihn fördernden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

§ 3 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaft Wesermarsch“.

genbetrieb) des Landkreises Wesermarsch geführt.

2. Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

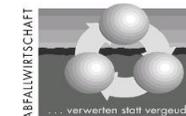
§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Sammlung, der Transport, die Sortierung, die Behandlung und die Verwertung von Abfällen zur Beseitigung und von Abfällen zur Verwertung und die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch auf der Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
2. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden und ihn fördernden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

§ 3 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaft Wesermarsch“.

§ 4 Stammkapital



§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt **3,6 Mio. €**.

§ 5
Betriebsleitung

1. Die **Betriebsleitung** der Abfallwirtschaft Wesermarsch besteht aus einem **Betriebsleiter** und einem stellvertretenden **Betriebsleiter**.
Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Betriebsleiter.
2. Die **Betriebsleitung** leitet die Abfallwirtschaft Wesermarsch selbständig und führt deren laufende Geschäfte, **soweit sie nicht der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH übertragen wurde.**

Das Stammkapital beträgt 12.000.000,00 DM.

§ 5
Werksleitung

1. Die Werksleitung der Abfallwirtschaft Wesermarsch besteht aus einem Werksleiter und einem stellvertretenden Werksleiter.
2. Die Werksleitung leitet die Abfallwirtschaft Wesermarsch selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere
 - a) die wirtschaftliche Führung einschließlich Aufstellen des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und des Anlagennachweises,
 - b) wiederkehrende Geschäfte, wie z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - c) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation sowie Festlegen der inneren Organisation der Abfallwirtschaft Weser-

§ 6
Betriebsausschuss

1. Der **Betriebsausschuss** besteht aus elf vom Kreistag nach §§ 47 bis 47 b NLO und der Geschäftsordnung des Kreistages gewählten Mitgliedern.
2. Der **Betriebsausschuss** ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch zuständig, die gem. den Bestimmungen der NLO der Beschlussfassung des Kreistages bzw. des Kreisausschusses unterliegen bzw. vorbehalten sind.
3. Der **Betriebsausschuss** entscheidet über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Net-

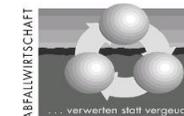
marsch,

- d) innerbetrieblicher Personaleinsatz,
- e) personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen, soweit sie der Werksleitung vom Oberkreisdirektor übertragen worden sind.

§ 6
Werksausschuß

1. Der Werksausschuß besteht aus elf vom Kreistag nach §§ 47 bis 47 b NLO und der Geschäftsordnung des Kreistages gewählten Mitgliedern und zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit beratender Stimme.
2. Der Werksausschuß ist als vorbereitender Ausschuß in allen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch zuständig, die gem. den Bestimmungen der NLO der Beschlussfassung des Kreistages bzw. des Kreisausschusses unterliegen bzw. vorbehalten sind.
3. Der Werksausschuß entscheidet über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) ab jeweils:

<p>torechnungsbeträge) ab jeweils:</p> <p>a) 125.000,00 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen,</p> <p>b) 50.000,00 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen,</p> <p>c) 25.000,00 € beim Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahresbeträge),</p> <p>d) 5.000,00 € bei der Niederschlagung, dem Erlass oder der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs,</p> <p>sowie über Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 13 Abs. 4 Eig-BetrVO ab 10 % und wenn die oben aufgeführten Wertgrenzen überschritten werden.</p> <p>4. Der Betriebsausschuss entscheidet darüber hinaus über die Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Angestellten, soweit es nicht der Betriebsleitung übertragen wurde.</p> <p>5. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die NLO und die EigBetrVO übertragen sind. Darüber hinaus werden ihm alle Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Weser-</p>	<p>a) 250.000 DM bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen,</p> <p>b) 100.000 DM bei Verfügungen über Betriebsvermögen,</p> <p>c) 50.000 DM beim Abschluß von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahresbeträge),</p> <p>d) 10.000 DM bei der Niederschlagung, dem Erlaß oder der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs,</p> <p>sowie über Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 13 Abs. 4 Eig-BetrVO ab 10 % und wenn die oben aufgeführten Wertgrenzen überschritten werden.</p> <p>4. Der Werksausschuß entscheidet darüber hinaus über die Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Angestellten, soweit es nicht der Werksleitung übertragen wurde.</p> <p>5. Der Werksausschuß entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die NLO und die EigBetrVO übertragen sind. Darüber hinaus werden ihm alle Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch, die weder der Beschlußfassung des Kreistages bedürfen noch in die Zuständigkeit der Werksleitung oder des Oberkreisdirektors fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.</p>
--	--



marsch, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen noch in die Zuständigkeit der **Betriebsleitung** oder des **Landrates** fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

6. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der **Betriebsausschuss**. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der **Landrat** mit dem Vorsitzenden des **Betriebsausschusses** entscheiden. Der **Landrat** hat den Kreistag und/oder den **Betriebsausschuss** unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 7

Aufgaben des **Landrates**

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der **Landrat** der **Betriebsleitung** Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen soll die **Betriebsleitung** gehört werden.
2. Der **Landrat** ist Dienstvorgesetzter der **Betriebsleitung**. Er nimmt die Fachaufsicht über die Abfallwirtschaft Wesermarsch wahr.
3. Die **Betriebsleitung** hat den **Landrat** in wichtigen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch rechtzeitig zu unterrichten und

6. In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistages unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Werksausschuß. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberkreisdirektor mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. Der Oberkreisdirektor hat den Kreistag und/oder den Werksausschuß unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 7

Aufgaben des Oberkreisdirektors

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberkreisdirektor der Werksleitung Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen soll die Werksleitung gehört werden.
2. Der Oberkreisdirektor ist Dienstvorgesetzter der Werksleitung und des bei der Abfallwirtschaft Wesermarsch beschäftigten Personals. Er nimmt die Fachaufsicht über die Abfallwirtschaft Wesermarsch wahr.
3. Die Werksleitung hat den Oberkreisdirektor in wichtigen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Vertretung

ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Vertretung

In den Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch, die der Entscheidung der **Betriebsleitung** unterliegen, zeichnet die **Betriebsleitung** unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der **Landrat** die Abfallwirtschaft Wesermarsch.

§ 9 Wirtschaftsplan, Finanzplan

1. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der **Betriebsleitung** aufzustellen und über den **Landrat** dem **Betriebsausschuss** vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
2. Die **Betriebsleitung** stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den **Landrat** dem **Betriebsausschuss** vor. Der Finanzplan ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

3. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf

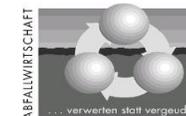
1. In den Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt der Oberkreisdirektor die Abfallwirtschaft Wesermarsch.
2. Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9 Wirtschaftsplan, Finanzplan

1. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den Oberkreisdirektor dem Werksausschuß vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
2. Die Werksleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberkreisdirektor dem Werksausschuß vor. Der Finanzplan ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Kassenwesen

1. Für die Sonderkasse der Abfallwirtschaft Wesermarsch gelten die



der Grundlage des Handelsgesetzbuches.

§ 10
Kassenwesen

1. Für die Sonderkasse der Abfallwirtschaft Wesermarsch gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt die **Betriebsleitung**.

§ 11
Dienstanweisung

Der **Landrat** erlässt zur näheren Ausgestaltung der Abfallwirtschaft Wesermarsch in personalrechtlicher und personalwirtschaftlicher Hinsicht eine besondere Dienstanweisung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11.06.1996 außer Kraft.

Brake, den 04.07.2011

Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Kassenaufsicht führt die Werksleitung.

§ 11
Dienstanweisung

Der Oberkreisdirektor erläßt zur näheren Ausgestaltung der Abfallwirtschaft Wesermarsch in personalrechtlicher und personalwirtschaftlicher Hinsicht eine besondere Dienstanweisung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.09.1996 in Kraft.

Brake, den 11. Juli 1996